

## Informationen zum Einkauf in das Altersguthaben

---

Gültig ab 1. Januar 2023

### 1 Einkaufsmöglichkeiten

Mit einem Einkauf in das Altersguthaben wird die Altersvorsorge und der Schutz bei Invalidität und Tod verbessert. Im Versichertenportal «myMPK» ([www.mympk.ch](http://www.mympk.ch)) und auf dem Vorsorgeausweis ist ersichtlich, ob ein Einkaufspotential besteht.

Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleibt der jederzeit mögliche Wiedereinkauf nach der Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung nach einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Vorsorgeausgleich).

Aus den Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe nach einem Vorsorgeausgleich

### 2 Umfang des maximal möglichen Einkaufs

Der Betrag des Einkaufs in das Altersguthaben entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, massgebliche Tabelle A) und dem vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die MPK einbringen musste;
- b) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art.60a Abs.2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen;
- c) bereits bezogene Altersleistungen aus anderen Vorsorgeverhältnissen.

Zusätzlich zu den obgenannten Vorgaben ist bei aufgeschobener Pensionierung zu beachten, dass der Einkauf in das Altersguthaben höchstens der Einkaufsmöglichkeit entspricht, die bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bestand.

Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art.60b Abs.2 BVV 2.

### 3 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufssumme

Einkäufe können in den meisten Fällen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist aber durch die versicherte Person bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären. Dies gilt insbesondere bei Einkäufen, die innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug der Altersleistung erfolgen. Ebenfalls problematisch ist ein Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie eine Barauszahlung der Austrittsleistung während dieser Frist.

Für die geleisteten Einkäufe erhält die versicherte Person jeweils nach Jahresende das ausgefüllte amtliche Formular zur Geltendmachung des Steuerabzuges.

Nicht zum Steuerabzug berechtigt sind Gelder aus der Säule 3a sowie aus Vorsorgeguthaben aus dem Ausland gemäss Art. 60b Abs. 2 BVV 2, die für den Einkauf von Vorsorgeleistungen übertragen wurden.

### 4 Auskünfte

Unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater geben gerne weitere Auskünfte:

<https://www.mpk.ch/vorsorge/vorsorgeberaterinnen>

Das Antrags-Formular ist im Versichertenportal «myMPK» ([www.mympk.ch](http://www.mympk.ch)) und auf [www.mpk.ch](http://www.mpk.ch) aufgeschaltet.